

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **34 (1966)**

Heft 8

PDF erstellt am: **27.06.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

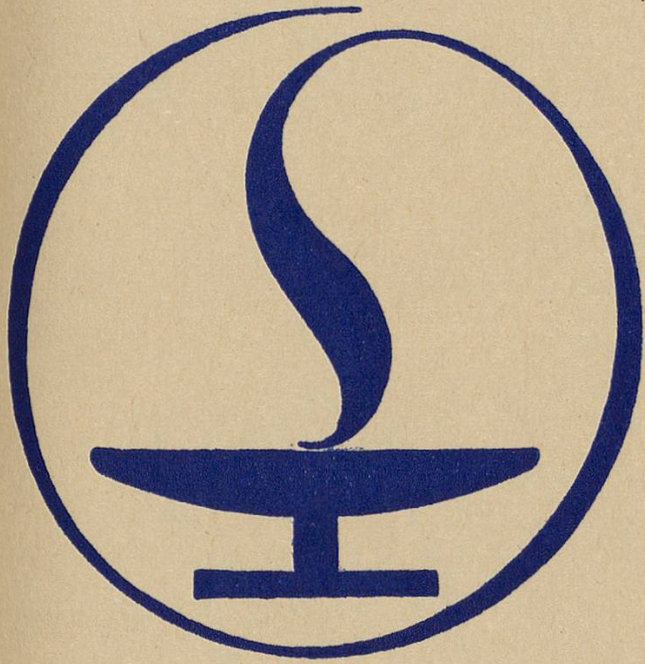
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

XXXIV. JAHRGANG / ANNEE / YEAR



EINE MONATSSCHRIFT. REVUE MENSUELLE. A MONTHLY

DER KREIS  
LE CERCLE  
THE CIRCLE

No 8 / 1966

## Säumige Zahler in der Schweiz

erhalten nur noch das Augustheft. Wir bitten also um Begleichung des noch ausstehenden Betrages für das II. Halbjahr 1966 und sind Ihnen dankbar, wenn Sie uns Kontrolle und Buchhaltung erleichtern. — Die rückständigen *ausländischen* Abonnenten erhalten dieses Heft bereits nicht mehr.

## Les abonnés retardataires de Suisse

ne recevront plus que le numéro d'août. Nous vous prions donc de vous acquitter le plus vite de la somme due pour le II<sup>e</sup> semestre 1966; nous vous serions reconnaissants de faciliter ainsi contrôle et comptabilité. Les retardataires à l'étranger ne recevront pas ce numéro 8.

---

## Jedesmal — Postleitzahl

Diese freundliche Bitte richten wir an alle Abonnenten in der Schweiz und in Deutschland, die uns schreiben. Sie erhalten auf diese Weise Ihre Briefe auch rascher als sonst.

## A tout envoi son numéro d'acheminement postal!

Que tous nos abonnés de Suisse et d'Allemagne donnent suite à cette importante requête. Nos échanges de correspondance en seront accélérés.

---

## Ferienlektüre . . .

Weshalb nicht einen oder zwei ältere *Jahrgänge unserer Zeitschrift* mitnehmen? Es stehen in jedem dieser Bände immer wieder wissenswerte Abhandlungen, Kurzgeschichten, Gedichte, die ihre Bedeutung über den Tag hinaus behalten haben. Von 1950 an sind noch alle Jahrgänge zum Preis von Fr. 35.— erhältlich, innerhalb der Schweiz portofrei, nach dem Ausland zuzüglich Fr. 2.— für Porto und Verpackung; in Deutschland auch durch die Bücherstube am See, Konstanz erhältlich.

## Lectures de vacances

Pourquoi ne pas emporter avec soi un ou deux volumes d'anciens numéros de notre revue? . . . Volumes riches en dissertations, récits et poésies dont les ans ne peuvent diminuer la valeur. . . Nous sommes en mesure de vous livrer le ou les volumes de votre choix à partir de celui de 1950 et cela contre un versement de Fr. 35.— par volumes (franc de port pour la Suisse. Etranger: joindre Fr. 2.— pour port et emballage) — En Allemagne, ces volumes peuvent être obtenus auprès de la «Bücherstube am See — à Konstanz.

---

## FÜR REISENDE NACH DEM SÜDEN . . .

*Algier* (dpa, Reuter). Ehebruch gilt in Algerien als gesetzwidriges Verbrechen, das für Frauen eine doppelt so hohe Strafe vorsieht wie für Männer. Das kürzlich veröffentlichte neue Strafgesetzbuch sieht für Frauen, denen Ehebruch nachgewiesen wird, eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren vor. Männer dagegen sind einer Höchststrafe von einem Jahr ausgesetzt. Nach dem neuen Strafgesetzbuch sind ausserdem Bordelle und das «leichte Gewerbe» verboten. *Homosexualität wird mit bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft.* Salzburger Nachrichten. 18. Juni 1966